



Bremer Weiterbildungsscheck

Weiter mit Bildung und Beratung

Programmsegment: „Vorbereitung auf die Externenprüfung als Nachqualifizierung“ (NQE)

Leitfaden für Anbieter

Ziele des Programms „Weiter mit Bildung und Beratung“

Der „Bremer Weiterbildungsscheck“ ist ein Förderinstrument des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“, das mit Mitteln des ESF des Landes Bremen finanziert wird. Mit dem Programmsegment „Vorbereitung auf die Externenprüfung zum Berufsabschluss als Nachqualifizierung“ sollen erwachsene Bürgerinnen und Bürger aus dem Land Bremen die Möglichkeit erhalten, einen anerkannten Berufsabschluss nachzuholen.

Mit dem Bremer Weiterbildungsscheck werden die Kosten der abschlussbezogenen Weiterbildung anteilig oder vollständig in Form einer Zuwendung durch das Land Bremen übernommen. Weitere Informationen zu den Programminhalten finden sich auf der Website www.bremen.de/weiterbildungsberatung.

Arten der Weiterbildungsschecks

Personen, die am nachträglichen Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses interessiert sind, werden von dem Beratungsteam „Vorbereitung auf die Externenprüfung als Nachqualifizierung“ (NQE) beraten. Entsprechend der individuellen Situation erhalten sie Empfehlungen für die Teilnahme an Maßnahmen und können ggf. Weiterbildungsschecks erhalten:

1. **Weiterbildungsscheck Kompetenzfeststellung:** Mit Hilfe von Kompetenzfeststellungen soll festgestellt werden, über welche Kompetenzen Ratsuchende in Hinblick auf ein bestimmtes Berufsbild verfügen und welche Nachqualifizierungsbedarfe gegeben sind, damit sie die Teilnahme an einer Externenprüfung erfolgreich abschließen können.
2. **Weiterbildungsscheck Nachqualifizierung:** Mit diesem Scheck werden Weiterbildungsmaßnahmen für die Nachqualifizierung in Hinblick auf einen bestimmten Berufsabschluss gefördert. Ziel ist es, auf den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung vorzubereiten. Die anschließende berufliche Abschlussprüfung ist Bestandteil der Nachqualifizierungsmaßnahme.
3. **Weiterbildungsscheck Individuelle Unterstützungsleistungen:** Mit diesen Maßnahmen, wie z.B. ergänzender Sprachunterricht, Fachrechnen, kann die Nachqualifizierungsmaßnahme bei individuellem Bedarf ggf. flankiert werden.

Annahme des Bremer Weiterbildungsschecks

Grundlage der Ausstellung, Annahme und Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks sind die „Besonderen Fördergrundsätze des BAP-Unterfonds C2 „Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern““ (http://esf.bremen.de/sixcms/media.php/13/besondere_FG_C2_V2_160126.pdf) in Verbindung mit dem BAP-Interventionsblatt C 2.1.2, „Bremer Weiterbildungsscheck“ (http://esf.bremen.de/sixcms/media.php/13/lb_C2_1_2_WB-Instrumente_V4_161220.pdf), die auf der Website des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, veröffentlicht sind.

Nachdem der Bremer Weiterbildungsscheck durch das Beratungsteam NQE ausgegeben worden ist, kann die beratene Person den Scheck bei einem Anbieter ihrer Wahl einlösen. Unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze prüft der Anbieter der Maßnahme vor der Annahme, ob vor allem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ist meine Einrichtung in einem der 3 folgenden Portale gelistet?



- Datenbank KURSNET (www.kursnet.arbeitsagentur.de), oder
- Weiterbildungsdatenbank der Senatorin für Bildung und Nachfolgeportale (<http://www.bremen.de/leben-in-bremen/bildung-und-studium/fort-und-weiterbildung>), oder
- Begünstigtenverzeichnis „Abrechnung Prämiegutscheine zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen“ des Bundes
<http://www.esf.de/portal/DE/Ueber-den-ESF/Geschichte-des-ESF/Foerderperiode-2007-2013/Verzeichnis-der-Beguenstigten/inhalt.html>

Wichtiger Hinweis: Ist Ihre Einrichtung in keinem dieser Portale gelistet, prüfen Sie bitte, ob für Sie eine besondere Erlaubnis zur Annahme des Weiterbildungsschecks vorliegt. Diese wird in besonderen Einzelfällen von der Beratungsstelle ausgestellt und zusammen mit dem Weiterbildungsscheck an die weiterbildungsinteressierte Person ausgehändigt. Liegt diese nicht vor, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Beratungsstelle auf, um abzuklären, ob Sie den Scheck annehmen können.

- Ist die Person, die den Weiterbildungsscheck einreicht, auf dem Scheck als Empfänger bzw. Empfängerin vermerkt?
- Ist der Bremer Weiterbildungsscheck noch gültig, entsprechend dem vermerkten letztmöglichen Termin?
- Ist der Bremer Weiterbildungsscheck mit Unterschrift und Stempel des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen versehen?
- Wird die geplante Maßnahme bereits mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert, z.B. durch ESF-Mittel des Bundes, die Bildungsprämie? Dann kann die Maßnahme **nicht** zusätzlich mit dem Weiterbildungsscheck gefördert werden.

Für die Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks ist die Beachtung des am September 2012 in Kraft getretenen Bremer Landesmindestlohngesetzes wichtig. Danach sind Anbieter, die eine Zuwendung beantragen, verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt von 8,80 € (brutto) je Zeitstunde zu zahlen¹.

Betreuung und Beratung durch das Beratungsteam NQE

Wenn Sie die Annahmekriterien des Weiterbildungsschecks für sich auf Eignung geprüft haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Beratungsteam NQE auf, um ggf. weitere Informationen zur Durchführung der Maßnahmen zu erhalten. Das Team steht Ihnen und den Teilnehmenden für die gesamte Maßnahmedauer als Ansprechpartner zur Verfügung. Sollte eine Maßnahme abgebrochen bzw. der Maßnahmeerfolg gefährdet sein, ist das Beratungsteam NQE umgehend zu informieren. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird dann im Einzelfall entscheiden, ob die Kosten für Fortbildung dennoch erstattet werden können.

Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks

Mit der Annahme des Bremer Weiterbildungsschecks erklären Sie sich als Anbieter bereit, am Abrechnungsverfahren des Schecks teilzunehmen.

¹ Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende, Umschüler/innen und Pflichtpraktikant/innen.

Das Gesetz gilt auch für geringfügig Beschäftigte und freiwillige Praktikanten/innen. Sollen bei einem freiwilligen Praktikum nicht generell alle Tätigkeiten mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn vergütet werden, muss ein Praktikumsvertrag vorliegen, der die Pflichten des/der Praktikanten/in – insb. die Anwesenheitspflichten – exakt beschreibt und diese von möglicherweise anderen, ausschließlich freiwilligen Ausbildungsangeboten des Praktikumsgebers abhebt. Solange und soweit der/die Praktikant/in im Rahmen seiner Pflichten tätig ist, sind diese Arbeiten mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn zu vergüten. Liegt kein hinreichend differenzierter Praktikumsvertrag vor, sind alle Tätigkeiten und Anwesenheitszeiten eines/er Praktikanten/in mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn zu vergüten.



Mit der Annahme des Schecks verpflichtet sich der Anbieter, den über den Weiterbildungsscheck geförderten Teilnehmenden während der Durchführung der Maßnahme keine zusätzlichen Kosten (z.B. für Arbeits-/Lernmittel, Arbeits- und Sicherheitskleidung, Prüfungsgebühren etc.) in Rechnung zu stellen.

Sie stellen dem bzw. der Teilnehmenden an ihrer Weiterbildung bzw. dem Betrieb eine Rechnung aus, auf der 1. der Originalbetrag, 2. die Reduzierung durch den Bremer Weiterbildungsscheck und 3. der verbleibende Eigenanteil erkenntlich ist. Die Rechnung muss zudem den Namen der teilnehmenden Person, die Weiterbildungsschecknummer und das Datum der Rechnungsstellung und die Angabe des Zeitraums enthalten. Die Anteilshöhe bzw. maximale Fördersumme entnehmen Sie dem Scheck.

Handelt es sich bei dem Scheck um eine 100% Förderung, können Sie die Rechnung unter Angabe des Datums der Rechnungsstellung, Name der bzw. des Teilnehmenden, Gutscheinnummer, vollständiger Angabe des Weiterbildungs-Angebots / Kurses (Bezeichnung, Kurs-Nummer, Modul, etc.), Zeitraum und Stundenumfang direkt an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen senden. In diesem Fall darf keine Restsumme aufgeführt sein, die von der bzw. dem Teilnehmenden zu zahlen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Kostenerstattung erst nach Beendigung der Maßnahme erbracht werden kann.

Für das Abrechnungsverfahren werden verbindliche Dokumente und Formulare des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen finden Sie auf der Website <http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck-26456491>

Unterlagen für die Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks

Für die Auszahlung der Förderung benötigen Sie folgende Formulare:

- den Antrag auf Kostenerstattung
- die Auflistung der eingereichten Bremer Weiterbildungsschecks
- den eingereichten Bremer Weiterbildungsscheck im Original
- die Rechnung an die teilnehmende Person bzw. an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- wenn die teilnehmende Person einen Eigenanteil leistet: Kontoauszug als Bestätigung der eingegangenen Beteiligung
- die Bestätigung des Anbieters zu den Weiterbildungskosten
- eine Teilnahmebestätigung über die Gesamtstundenzahl (ein Muster ist als Anlage beige-fügt)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

Im Anschluss an die Maßnahme ist ein Ergebnisbericht an das Beratungsteam NQE zu senden. Nur wenn der Bericht bei NQE vorliegt, kann der Bremer Weiterbildungsscheck abgerechnet werden.

Die Berichtspflichten sehen wie folgt aus:

Weiterbildungsscheck Kompetenzfeststellung:

- Eine von der Ausbildungs-/Lehrperson und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer unterschriebene tägliche Stundenaufstellung über die geleisteten und besuchten Stunden ist abzugeben. Fehlzeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sind auszuweisen
- Kurzbericht (1-3 Seiten) mit Aussagen zu folgenden Inhalten:
 - ✓ Fehlende Fachtheorie und -praxis
 - ✓ Bestehende oder erforderliche Deutsch- und Mathematikkenntnisse
 - ✓ Lernvermögen und Lernleistung

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Motivation ✓ Durchhaltevermögen ✓ Prognose für ein Prüfungsergebnis zum aktuellen Zeitpunkt ✓ Erforderliche theoretische und praktische Inhalte für einen Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung, ✓ Erforderliche Vorqualifizierungszeit zur Teilnahme an der Externenprüfung und ✓ Empfehlung für den nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt mit Aussicht auf erfolgreiches Bestehen
<p>Weiterbildungsscheck Nachqualifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine von der Ausbildungs-/Lehrperson und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer unterschriebene tägliche Stundenaufstellung über die geleisteten und besuchten Stunden ist abzugeben. Fehlzeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sind auszuweisen. • Ein inhaltlicher Kurzbericht mit der Darstellung des Prüfungsergebnisses (1-2 Seiten) ist abzugeben.
<p>Weiterbildungsscheck individuelle Unterstützungsleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine von der Ausbildungs-/Lehrperson und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer unterschriebene tägliche Stundenaufstellung über die geleisteten und besuchten Stunden ist abzugeben. Fehlzeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sind auszuweisen • Ein inhaltlicher Kurzbericht mit der Darstellung des erzielten Ergebnisses (z.B. Sprachniveaustufe, etc.) (1-2 Seiten) ist abzugeben.

Zeitpunkt und Fristen für die Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks

Bitte reichen Sie alle Unterlagen zur Abrechnung bis spätestens 6 Monate nach Maßnahmente ein. Für die Abrechnung der Weiterbildungsschecks NQ und IU gelten zudem folgenden Fristen: Die Maßnahme muss bis spätestens 30.6.2021 abgeschlossen sein. Die Abrechnung des Schecks muss bis spätestens 30.9.2021 erfolgt sein.

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen der ESF-Förderung

Da die Förderung mit Mitteln des ESF des Landes Bremen erfolgt, gelten spezifische Bedingungen für die Auszahlung der Beträge. Unter anderem ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, die Prüfbehörde des ESF im Lande Bremern sowie der Landesrechnungshof berechtigt, nach eigenem Ermessen die im Kostenerstattungsverfahren gemachten Angaben zu überprüfen. Die Anbieter sind als Antragstellende verpflichtet, diese Überprüfungen zuzulassen, daran mitzuwirken und die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen bereit zu stellen und bis zum Jahr 2028 aufzubewahren. Sollte die Scheckfördersumme durch die abrechnende Stelle aufgrund von Pflichtverletzungen auf Seiten des Anbieters nicht ausbezahlt werden können, so verpflichtet sich der Anbieter der Maßnahme, die Summe nicht von den durch den Scheck geförderten Teilnehmenden einzufordern.

Weitere Bedingungen einer Förderung mit Mitteln des ESF des Landes Bremen sind in den Allgemeinen Fördergrundsätzen in der Fassung vom 08.12.2014 enthalten, die Sie auf der Website des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, finden

(http://esf.bremen.de/der_esf/fuer_eu_institutionen_verwaltung_partner_potentielle_beguenstigte/verordnungen_und_rechtliche_grundlagen-8920).

Kontakt:

Weiter mit Bildung und Beratung

Programmsegment „Vorbereitung auf die Externenprüfung als Nachqualifizierung“ (NQE)
c/o Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen, Tel.: 0421/30500400 oder 0421/30500401

Ansprechpartner für die Abrechnung der Weiterbildungsschecks

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Abteilung Arbeit, Tomke Drews
Tel. 0421-36 37 422, Mail: tomke.drews@wah.bremen.de